



Möller-Preussler

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MP GmbH (Stand 03/20)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Bestellungen der

MP GmbH
Gutenbergring 55a
22848 Norderstedt

– im Folgenden MP genannt –

gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB („Lieferant“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung.

(3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahmen von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen. Es sei denn, MP stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie für Nebenabreden. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§ 3 Lieferung, Termine, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und Lieferfristen sind verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

(2) Lieferfristen beziehen sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vor dem Liefertermin ist MP zur Abnahme nicht verpflichtet.

(4) MP ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(5) Falls – gleichgültig aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant MP unverzüglich zu informieren, sobald dies für ihn erkennbar ist. Die gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, MP für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung der Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, maximal jedoch 5 % des Auftragsvolumens zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche, deren Geltendmachung unberührt bleibt, angerechnet. MP ist weiterhin berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann, wenn diese bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, bis zum Ausgleich der Rechnung des Lieferanten geltend zu machen.

(7) Eine Unterlieferung bedarf der schriftlichen Zustimmung von MP. Bei einer Überlieferung bis 5% der Bestellmenge bedarf es keiner Freigabe von MP. Eine Überlieferung über 5% der Bestellmenge bedarf der schriftlichen Zustimmung von MP.

(8) In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen müssen die MP Bestell- und Artikelnummern angegeben werden.

(9) Die Rechnung des Lieferanten ist MP möglichst als E-Mail im PDF-Format an invoicing@moeller-preussler.de zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Überlassene Materialien

- (1) Die von MP dem Lieferanten für die Erstellung überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne bleiben Eigentum von MP. Sie dürfen ebenso wie damit hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- (2) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann MP die sofortige Herausgabe verlangen.
- (3) Der Lieferant hat für verlorene oder beschädigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne Ersatz zu leisten, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten.

§ 5 Preise und Gefahrenübergang

- (1) Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherungen und sämtlichen sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit erfolgter Übergabe der Sache an MP auf MP über.
- (3) Der zwischen MP und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

§ 6 Abnahme

- (1) Die angelieferte Ware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Hierbei erkennbare, offene Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, nicht sofort erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen ab Entdeckung gerügt werden.
- (2) Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so ist MP zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (3) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien MP von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 7 Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen ist MP berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb des mit dem Lieferanten vereinbarten Zeitraumes maximal die mit dem Lieferanten vereinbarte Menge an Ware abzurufen.
- (2) Im Falle eines Abrufs muss die Lieferung innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- (2) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
- (3) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Rechte von MP bezüglich der Lieferung oder Leistung, wie z.B. die spätere Erhebung von Mängelrügen, Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Schadenersatz.

§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Im Falle eines Mangels stehen MP die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Nachbesserungen sind dort vorzunehmen, wo sich die Ware (ggf. nach Weiterveräußerung durch MP) befindet.



Möller-Preussler

(3) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von MP zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, so ist MP berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz in Höhe der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

(4) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet war:

- Für nachgelieferte Teile der Ware beginnt die Laufzeit der Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung neu.
- Für nachgebesserte Teile der Ware beginnt die Laufzeit der Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung neu, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

(5) Tritt MP wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant MP die Vertragskosten zu ersetzen, es sei denn, der Rücktrittsgrund ist von MP zu vertreten.

(6) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird MP von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MP von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die MP im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, MP von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, MP etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MP durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird MP den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 550.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und MP dies nachzuweisen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche gegen MP, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch MP beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, etwa aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

(3) Soweit eine Haftung von MP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Verjährung

Für die Verjährung gelten – unbeschadet des § 10 Abs. 4 – die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchen die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, bzw. der Geschäftssitz von MP, falls ein Lieferort nicht vereinbart ist.

Gerichtsstand ist für den Fall, dass der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Geschäftssitz von MP. MP ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.